

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern Schuljahr 2020/21

Organisatorische Rahmenbedingungen

(Stand: 22.4.2021)

Grundsätzliche Hinweise

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern in erlaubten Settings sind für das Schuljahr 2020/21, insbesondere in Hinblick auf die anhaltend schwierige Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie, für die Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung.

Sie sind religiöse Übungen und als solche grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz sowie die Erzdiözese Wien für Gottesdienste vorgeben und die seitens des BMBWF für den Schulbetrieb geregelt werden, umzusetzen.

Das Schulamt legt mit diesem Dokument organisatorische Hinweise und Umsetzungsmöglichkeiten vor. Für die konkrete organisatorische Abhaltung sind jedenfalls die unten dargelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

Für Erstkommunionen oder Firmungen, die von Privatschulen / an Privatschulstandorten abgehalten werden, gelten ausschließlich die Regelungen der Bischofskonferenz sowie die diözesanen Regelungen für besondere Gottesdienste.

Anregungen der Jungen Kirche zur Sakramentenvorbereitung finden Sie [auf der Website der Erzdiözese Wien](#).

Die Entscheidung darüber, ob bzw welche Art einer gottesdienstlichen oder anderen rituellen Feier umgesetzt werden kann, obliegt den Religionslehrerinnen und Religionslehrern unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie unter Abwägung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie anderer beteiligter Personen und den örtlichen Möglichkeiten. Unter gottesdienstlichen Feiern werden sowohl Eucharistiefeiern als auch Wort-Gottes-Feiern verstanden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 26.4.2021 wiedergibt. Aktualisierungen finden Sie unter www.schulamt.at.

Es sind folgende auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ergangenen Richtlinien zu beachten:

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 23. März 2021)¹

¹<https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung> (Stand 22.4.2021)

- Richtlinien der Erzdiözese Wien zum Umgang mit der Corona-Pandemie²
- BMBWF, Schulbetrieb von 26. April bis 14. Mai 2021. Erlass des BMBWF GZ 2021-0.285.393.³
- COVID-19-Schulverordnung 2020/21 idgF

Aufgrund dieser Regelungen sind für die grundsätzliche Abhaltung von Schulgottesdiensten oder anderen rituellen Feiern im Kontext von Schule zu beachten:

- Für alle Klassen / Schulstufen gilt: Abhaltung nur im Verband der jeweiligen Unterrichtsgruppe (Klasse, RU-Gruppe) unter Einhaltung der im Folgenden genannten Regelungen
- Sofern sich Klassen / Gruppen aufgrund des Schichtbetriebs ab der 5. Schulstufe im ortsungebundenen Unterricht befinden, können Impulse zur Verfügung gestellt werden

Insbesondere wird zur Umsetzung auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Erstellung eines **Präventionskonzepts** durch die Religionslehrerin / den Religionslehrer (Vorschlag [Präventionskonzept](#) für besondere Gottesdienste der Erzdiözese Wien) - gegebenenfalls in Kooperation mit der Pfarre - ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
- Die **Schulleitung** ist jedenfalls rechtzeitig über die geplante Feier und den organisatorischen Ablauf zu informieren. **Eltern** von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind über die geplante Feier unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren.
- Kontakte mit **externen Personen** sind nicht möglich. Es können daher keine Feiern mit schulfremden Priestern, Diakonen oder anderen Pfarrangehörigen stattfinden. Auch die Beteiligung von Eltern oder anderen Familienangehörigen ist nicht möglich.
- Es ist immer der **Sicherheitsabstand** von mindestens 2 Metern einzuhalten. Dies gilt für Feiern in Räumlichkeiten, aber auch im Freien.
- Die Verwendung eines **Mund-Nasenschutzes bzw für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe sowie Erwachsene (Ausnahme: Schwangere) einer FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.
- Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze gefeiert werden.

² <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html> (Stand: 22.4.2021)

³ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/schulbetrieb20210118.html> (Stand: 22.4.2021)

- Die Schülerinnen und Schüler sind **im Vorfeld** auf das Einhalten der Bestimmungen und auf ihren **zugewiesenen Platz** hinzuweisen und vor Ort entsprechend anzuleiten.
- Wenn die Feier mit einem **Ortswechsel** (Raumwechsel in der Schule, Benutzung eines Schulhofes oder Schulgartens etc) verbunden ist, ist zu klären, wie dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes und der allgemeinen Aufsichtspflicht erfolgen kann.

Liturgische Hinweise

- **Gemeindesang** und Chorgesang müssen – auch bei Gottesdiensten im Freien - unterbleiben. Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten.
- Als **Friedenszeichen** sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die **gemeinsame Verwendung von Gegenständen** ist zu vermeiden.
- **Wort-Gottes-Feiern** sind unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.
- Für **Eucharistiefiern**: Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - o Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
 - o Handkommunion wird dringend empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur von Priestern abgenommen werden, die am konkreten Schulstandort (zB als Religionslehrer) tätig und insofern keine externen Personen sind. Ein Kontakt von Schülerinnen und Schülern mit externen Personen ist nicht zulässig.
- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2-Masken (für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe) notwendig.